

ESEF - nächster massiver Umstellungs- aufwand

Pflicht zur Erstellung des Jahresfinanz-
berichts in einem einheitlichen euro-
päischen elektronischen Berichtsformat


Inhalt



Einleitung.....	4	Mapping (Beispiel Good Group Ltd.)	20
Herausforderungen aus der EU-Verordnung - Key Facts (I)	6	Readiness Assessment	22
Herausforderungen aus der EU-Verordnung - Key Facts (II)	8	Ansatzpunkt zur Weiterentwicklung der Finanzprozesse	23
Herausforderungen aus der EU-Verordnung - Zusammenfassung Key Facts	10	Ausgangslage.....	24
Hinweise zur Implementierung (IFRS-Konzernabschlüsse)	12	Zielbild.....	25
Welche Maßnahmen sind zu treffen?	14	IT- und Prozess-Know-how aus einer Hand... ..	26
Ausgewählte Richtlinien und Leitlinien zum Mapping/Tagging	16	Ausgewählte weitere Fragestellungen/ Ausblick für die ESEF-Anwendung	28
Fallvarianten zum Mapping	18	Ihr ESEF-Subject-Matter-Team.....	30
		Ihre Ansprechpartner des IFRS-Solution-Centers in GSA.....	31

Einleitung





Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats bestimmten kapitalmarktorientierten Unternehmen die Pflicht zur Erstellung des Jahresfinanzberichts in einem einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformat auferlegt.

Wir möchten Ihnen auf den folgenden Seiten Hinweise an die Hand geben, die Ihnen helfen sollen, diese Anforderungen besser zu verstehen, und machen Vorschläge für eine Umsetzung.

Wie umfangreich die Umsetzung wird, hängt von vielen Faktoren ab: Unternehmensgröße, Anzahl der Positionen, Umfang des Anhangs, derzeitiger Prozess, vorhandene IT-Systeme, vorhandenes Know-how und schließlich auch vom Zielbild. Dieses Zielbild lässt sich mit Verbesserungen im Financial Statement Closing Process oder auch der Neustrukturierung der bekannten IFRS Notes zu einer möglicherweise sinnvollerem Darstellung verbinden.

Wir hoffen, wir geben Ihnen wertvolle Anregungen zur Umsetzung, und freuen uns auf ein Gespräch mit Ihnen.

Herausforderungen aus der EU-Verordnung - Key Facts (I)

Die EU-Verordnung stellt die Unternehmen nach Diskussionen rund um „Disclosure Effectiveness“ und den Anforderungen zum Ausweis und Anhang aus neuen IFRS erneut vor Herausforderungen. Die Key Facts stellen wir Ihnen auf den folgenden Seiten im Überblick vor.

Überblick

Alle Unternehmen, die Wertpapiere auf regulierten Märkten innerhalb der EU emittiert haben, müssen für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2020 ihren Jahresfinanzbericht in einem europaweit einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Nach den Vorschlägen der ESMA sollen die Jahresfinanzberichte als elektronisches Dokument in XHTML (eXtensible HyperText Markup Language) bereitgestellt werden. IFRS-Konzernabschlüsse müssen ergänzend mithilfe des Standards iXBRL (inline eXtensible Business Reporting Language) in eine vorgegebene inhaltliche Struktur überführt werden.

Zielsetzung

Durch die Neuregelung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- ▶ höhere Vergleichbarkeit durch einheitliche Strukturierung der Berichtsinhalte
- ▶ bessere elektronische Weiterverarbeitung der Daten
 - ▶ automatisierte Aufbereitung und Analyse
 - ▶ leichte Umwandlung in Formate wie Excel
- ▶ letztlich höhere Transparenz der Jahresfinanzberichte und IFRS-Konzernabschlüsse



Erstanwendung (IFRS-Konzernabschlüsse):

Geschäftsjahr beginnend am oder nach dem 1. Januar 2020:¹

- ▶ monetäre Angaben der primären Abschlussbestandteile *Konzern-Bilanz, Konzern-Gesamtergebnisrechnung, Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung, Konzern-Kapitalflussrechnung* sowie ausgewählte textuelle Angaben (z. B. *Name, Sitz, Geschäftstätigkeit oder Rechtsform der Gesellschaft*)

Geschäftsjahr beginnend am oder nach dem 1. Januar 2022, **zusätzlich:**

- ▶ textliche Angaben im Konzernanhang gemäß Auflistung der ESMA (*siehe Anhang II Nr. 3 i. V. m. Tabelle 2 der vorläufigen Delegierten Verordnung*)
Beispiel: Disclosure of accounting judgements and estimates

1) Ergänzung zur zeitlichen Erstanwendung: Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie bzw. § 114 Abs. 1 Satz 1 WpHG sind Jahresfinanzberichte von Inlandsemitenten innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

Herausforderungen aus der EU-Verordnung - Key Facts (II)

Grundsätzlich verspricht sich der Regulator aus der Regulierung mehr Transparenz und mehr Vergleichbarkeit für Kapitalmarktteilnehmer und - Adressaten.

Rechtliche
Hinweise



Praxis-
hinweise



Die EU-Kommission hat im Rahmen eines delegierten Rechtsakts die von der ESMA vorgeschlagenen technischen Regulierungsstandards (kurz RTS, Regulatory Technical Standards) zum EU-einheitlichen Berichtsformat angenommen.

Der Ursprung des ESEF liegt in der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004), wonach Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf regulierten

Märkten innerhalb der EU zugelassen sind, ihre Jahresfinanzberichte veröffentlichen müssen.

Seit der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (2013/50/EU) ist in Art. 4 Abs. 7 vorgesehen, dass Jahresfinanzberichte ab dem 1. Januar 2020 in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat erstellt werden sollen.

Begleitend zu den RTS wurden von der ESMA veröffentlicht:

- ▶ ESEF-XBRL-Taxonomie auf der Grundlage der IFRS-Taxonomie (vorgegebene *inhaltliche Struktur des IFRS-Konzernabschlusses in iXBRL*), veröffentlicht am 21. März 2019; siehe Website der ESMA: <https://www.esma.europa.eu/document/esma-esef-taxonomy-2017>

Hinweis: Diese Taxonomie ist der technische Standard, der im Rahmen des Reportings erfüllt werden muss. Weitere technische Handreichungen, Spezifikationen und Anwendungshilfen sind dort verfügbar.

- ▶ Leitlinien zur Umsetzung
- ▶ ESEF Reporting Manual (Preparation of Annual Financial Reports in inline XBRL)
- ▶ ESEF-XBRL-Taxonomie-Dokumentation

Herausforderungen aus der EU-Verordnung – Zusammenfassung Key Facts

Welche Berichtsbestandteile sind mit XBRL zu taggen?

	IFRS-Konzernabschluss	Einzelabschluss
Jahresabschlussbericht	obligatorisch ab 2020	freiwillig (wenn die Taxonomie vorhanden)
Blockweises Tagging des Textes im Anhang	obligatorisch ab 2022	
Detailliertes Tagging des Textes im Anhang	freiwillig	



Hinweise zur Implementierung (IFRS-Konzernabschlüsse)

1 Praktische Hinweise

Die Implementierung für einen IFRS-Konzernabschluss ist mit vielen Stolpersteinen und damit zusammenhängenden Fragen verbunden.

Die vorgegebene inhaltliche Struktur der ESEF-Taxonomie ist verpflichtend anzuwenden und ggf. zu ergänzen. Bei der Auswahl der Tags/Etiketten ist das Basiselement zu wählen, das die engste Definition des dargestellten Sachverhalts aufweist. Eine Änderung von Kernelementen der ESEF-Taxonomie ist untersagt, wohingegen unternehmensspezifische Bezeichnungen für vorhandene Kernelemente hinzugefügt werden können. Sollte ein passendes Taxonomieelement fehlen, kann dieses ausnahmsweise ergänzt werden (Erweiterungstaxonomie).

Die ESEF-Taxonomie basiert auf der IFRS-Taxonomie der IFRS Foundation. Nach den Erfahrungen mit der IFRS-Taxonomie sind häufige Änderungen und Erweiterungen der ESEF-Taxonomie zu erwarten. Unternehmen sind entsprechend gut beraten, Prozesse zu implementieren, die sicherstellen, dass die angewendete Taxonomie und auch technische Standards stets auf dem aktuellen Stand sind und Neuerungen auf allen Ebenen in das Buchhaltungssystem implementiert werden.

2 Beispielhafte Fehlerquellen

- ▶ fehlendes Mapping oder Tagging
- ▶ falsche Auszeichnung, inhaltlich (Mapping) oder technisch (Tagging)
 - ▶ fachliche Abweichungen zwischen iXBRL-Bericht und dem eigentlichen Jahresfinanzbericht
 - ▶ falsches Vorzeichen oder falscher Betrag bei monetären Werten
 - ▶ Rechenfehler (Zwischensummen)
- ▶ fehlerhafte Verlinkungen bei Verwendung von Taxonomieerweiterungen

3 Erste Fragestellungen

- ▶ Eignet sich der aktuelle Abschlussprozess für die neuen Anforderungen?
- ▶ Sind die Aufgaben im Unternehmen angemessen verteilt und sind sowohl technisches Verständnis und als auch Accounting-Know-how vorhanden?
- ▶ Inhouse-Lösung oder externe XBRL-zertifizierte Software?



Welche Maßnahmen sind zu treffen?

Der Ablauf der Implementierung eines iXBRL-Berichts kann nach einem 5-Schritte-Modell erfolgen. Wichtig ist es aus unserer Sicht, frühzeitig ein Zielbild für das Operating Model zu entwickeln, davon sind weitere Entscheidungen abhängig.

5 Schritte zur Implementierung eines iXBRL-Berichts



5 Schritte

Erstellung iXBRL-Bericht

- ▶ ggf. eine auf iXBRL spezialisierte Software auswählen und beziehen
- ▶ elektronisches Dokument (u. a. Tagging) erstellen
- ▶ die technischen Anforderungen (RTS) gemäß Anhang III und IV der Delegierten EU-VO beachten
- ▶ Taxonomie-Update-Prozesse definieren
- ▶ Zielbild des Operating Model endgültig festlegen

Prüfung/Validierung

- ▶ sicherstellen, dass der Finanzbericht im iXBRL-Standard die Berichtsinhalte fachlich und technisch korrekt und vollständig wiedergibt
- ▶ technische Regeln (technische Spezifikation) und Validität gemäß der ESEF-XBRL-Taxonomie einhalten
- ▶ Genehmigungsschritte zur Vermeidung von Fehlern und fehlenden Informationen implementieren
- ▶ ggf. frühzeitig externe Prüfer in Projektphasen einbeziehen

Offenlegung

- ▶ iXBRL-Jahresfinanzbericht (Unternehmenswebsite, Unternehmensregister) offenlegen
- ▶ Fristen einhalten
- ▶ Erleichterungsvorschriften beachten

Ausgewählte Richtlinien und Leitlinien zum Mapping/Tagging

Die Anforderungen zur ESEF-Einführung ergeben sich aus deutlich über 800 Seiten und den veröffentlichten Taxonomien ... einen ersten Eindruck bekommen Sie aus den hier gezeigten Auszügen.

- ▶ Der betreffenden Position im Finanzbericht sollte die Position aus der ESEF-XBRL-Taxonomie zugeordnet werden, deren Inhalt im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften der Position im Finanzbericht am nächsten kommt. (*Annex IV, No. 3, vorläufig Delegierte Verordnung*)
- ▶ Für die Zuordnung eines Taxonomieelements gibt allein die Definition des Inhalts einer Berichtsposition im Sinne der Rechnungslegung den Ausschlag. Eine abweichende Bezeichnung einer Berichtsposition von der Bezeichnung in der Taxonomie (sog. *standard label*) darf beibehalten werden. (*ESEF Reporting Manual, S. 11*)
- ▶ Falls mehrere Taxonomieelemente geeignet erscheinen, ist dasjenige mit der engsten Definition zu wählen. (*Annex IV, No. 3, vorläufig Delegierte Verordnung*)

Ist nur ein Taxonomieelement verfügbar, dessen Definition weiter ist als die der Berichtsposition, wird empfohlen, diese dennoch zur Zuordnung zu verwenden, jedoch nur, sofern es keine Überschneidungen mit anderen Berichtspositionen gibt. (*ESEF Reporting Manual*, S. 11)



Fallvarianten zum Mapping

Kern der Umsetzung ist das Mapping gemäß der vorgegebenen Taxonomie. Problematisch wird es immer, wenn vorgegebene Positionen nicht oder anders vom Regulator vorgegeben werden.



Exakte oder geeignete Zuordnung möglich ✓
 = Eine Position des Jahresfinanzberichts entspricht im Sinne der Rechnungslegung dem Inhalt eines Elements in der ESEF-XBRL-Taxonomie

Exakte oder geeignete Zuordnung nicht möglich ✗
 = Taxonomieerweiterung

Fallvarianten	Beispiel „Good Group Ltd.“	IFRS-Taxonomie 2017
1 Übereinstimmende Benennungen	„Property, plant and equipment“ (financial statement)	✓ „Property, plant and equipment“
2 Andere Benennungen, aber gleicher Inhalt	„Investment properties“ (financial statement)	✓ „Investment property“
3 Nicht alle der Benennungen sind erfüllt	„Investments in associates and joint ventures“ (financial statement)	✓ „Investments in subsidiaries, associates & joint ventures“
4 Aggregation notwendig (Taxonomieerweiterung)	Working capital adjustments: Increase in trade and other receivables and prepayments (cash flow statement)	✗ Adjustments for decrease (increase) in trade accounts receivable ✗ Adjustments for decrease (increase) in other operating receivables
5 Disaggregation notwendig (Taxonomieerweiterung)	Adjustments to reconcile profit before tax to net cash flows: (cash flow statement) <ul style="list-style-type: none"> ▸ Depreciation and impairment of property, plant and equipment ▸ Amortisation and impairment of intangible assets 	✗ Adjustments for depreciation and amortisation expense

Mapping (Beispiel Good Group Ltd.)

Konkret lässt sich das Mapping wie folgt darstellen und bedeutet letztlich, dass die einzelnen Positionen des Finanzberichts den Elementen der ESEF-XBRL-Taxonomie zugeordnet werden.

Consolidated statement of financial position
as at 31 December 2018

	2018	2017	As at
	€000	€000	3 January 2017
		Restated	Restated
		(Note 2.6)	(Note 2.6)
Assets			
Non-current assets			
Property, plant and equipment	11	24,528	18,940
Investment properties	15	8,803	7,193
Intangible assets	23	6,819	2,461
Investment in an associate and a joint venture	10,21	1,187	2,518
Non-current financial assets	24	3,762	2,818
Deferred tax assets	45	761	521
	35,212	45,475	35,817
Current assets			
Inventories	21	28,762	24,585
Right of return assets	2	1,124	529
Trade receivables	2,22	25,472	22,290
Contract assets	2,23	4,561	5,180
Prepayments		218	226



Voraussetzungen gemäß vorläufiger Delegierten Verordnung

Zulässiger Ausnahmefall:
sofern für bestimmte Berichtsinhalte keine treffende Position in der ESEF-XBRL-Taxonomie enthalten ist

Technische Anforderungen (Auswahl):

- ▶ Kennzeichnung als Taxonomieerweiterung
- ▶ Taxonomieerweiterungen sind an Elementen in der ESEF-XBRL-Taxonomie zu verankern („Anchoring“)

Beispiel:

Gewünschter Ausweis in der Konzernbilanz

Equity attributable to owners of the company

Share capital and Premium

Cumulative translation differences

Treasury shares

Retained earnings and other reserves

Total equity

Erstellung einer Taxonomieerweiterung und „Anchoring“ innerhalb ESEF-XBRL-Taxonomie



Positionen in der ESEF-XBRL-Taxonomie (Ausschnitt)

ifrs-full	SharePremium	X instant credit	example: IAS 178 e
ifrs-full	IssuedCapital	X instant credit	example: IAS 178 e

Readiness Assessment

Planung

- Wie ist die Strategie zur Kapitalmarktkommunikation? Welches „Bild“ soll vermittelt werden?
- Welche internen und externen Anforderungen müssen berücksichtigt werden?
- Was erwarten die Stakeholder?

Technische Voraussetzungen

- Auf welchem Kontenrahmen setzt das Mapping auf?
- Wie ist die Abstimmung zwischen gebuchten und berichteten Sachverhalten gewährleistet?
- Welche Reports aus ERP-Systemen werden für welche XBRL-Daten benötigt?
- Welche Anpassungen/Erweiterungen der Taxonomie sind erforderlich?
- Wer macht das Tagging?

Governance

- Wie ist die Erstellung der XBRL-Dateien in das interne Kontrollsystem eingebettet?
- Wer erstellt und wer reviewt wann welche Daten?
- Wer ist in die Erstellung der Reports einbezogen (Accounting-Team? IT-Abteilung? Investor Relations? Legal Counsel?)

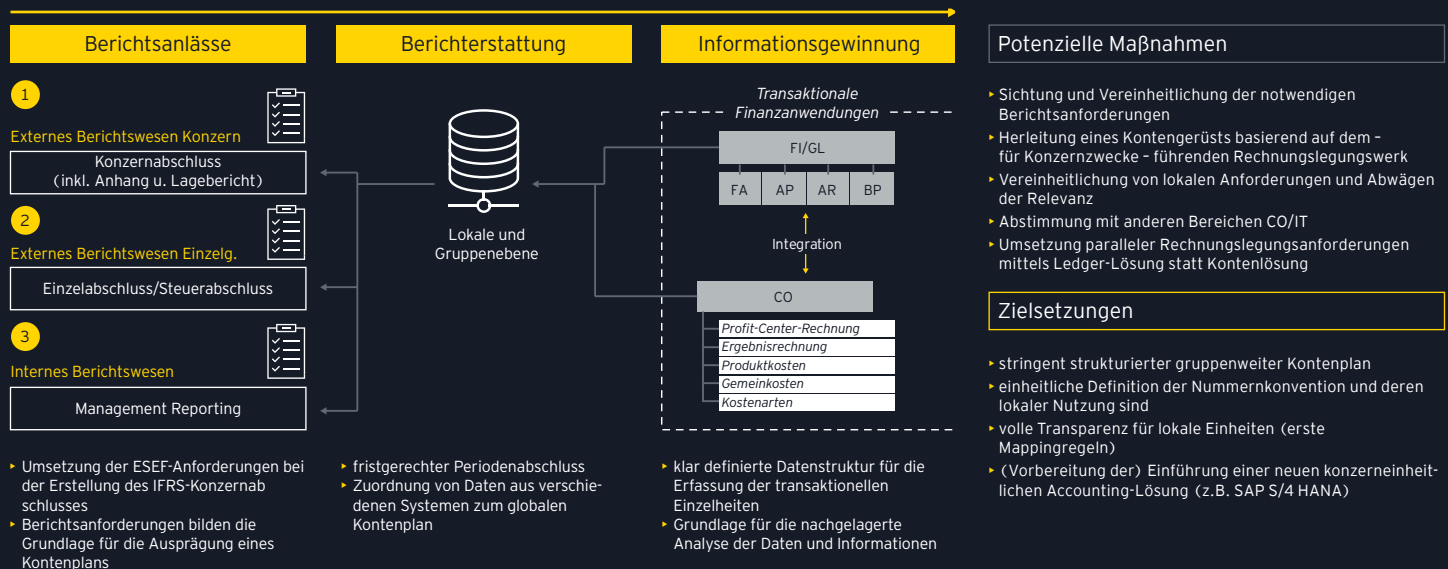
Ressourcen

- Welche Fähigkeiten werden benötigt? Welches Team ist für welche Informationen verantwortlich?
- Soll der XBRL-Report in-house erstellt werden? Oder ist Outsourcing eine Option?
- Wie ist der Zeitplan für die Erstellung und Versendung der XBRL-Reports?

Ansatzpunkt zur Weiterentwicklung der Finanzprozesse

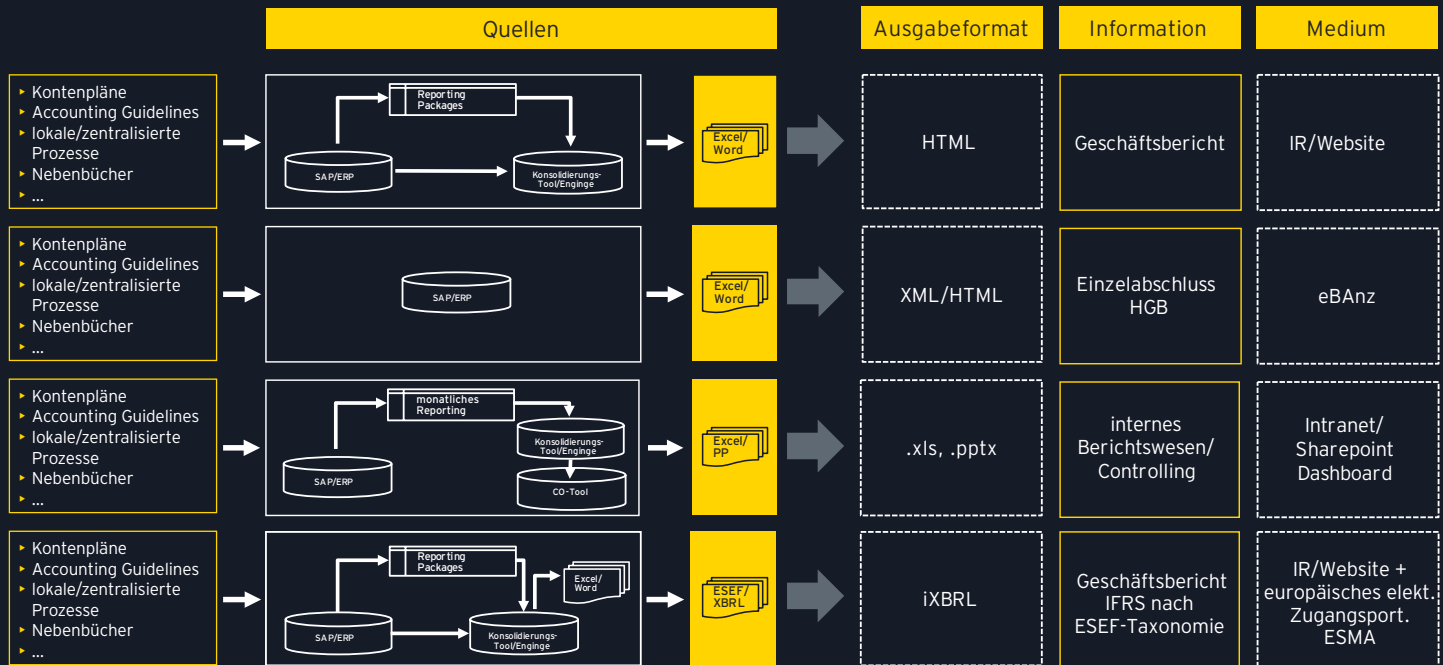
Die Neuregelung bietet eine gute Gelegenheit, die Vorschriften nicht rein aus Compliance-Sicht zu betrachten, sondern gleichzeitig eine Verbesserung der Abläufe und Rahmenbedingungen im Berichtswesen anzustoßen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Anpassung der Prozessabläufe im Bereich der Finanzberichterstattung mit Effizienzsteigerungen verbunden.

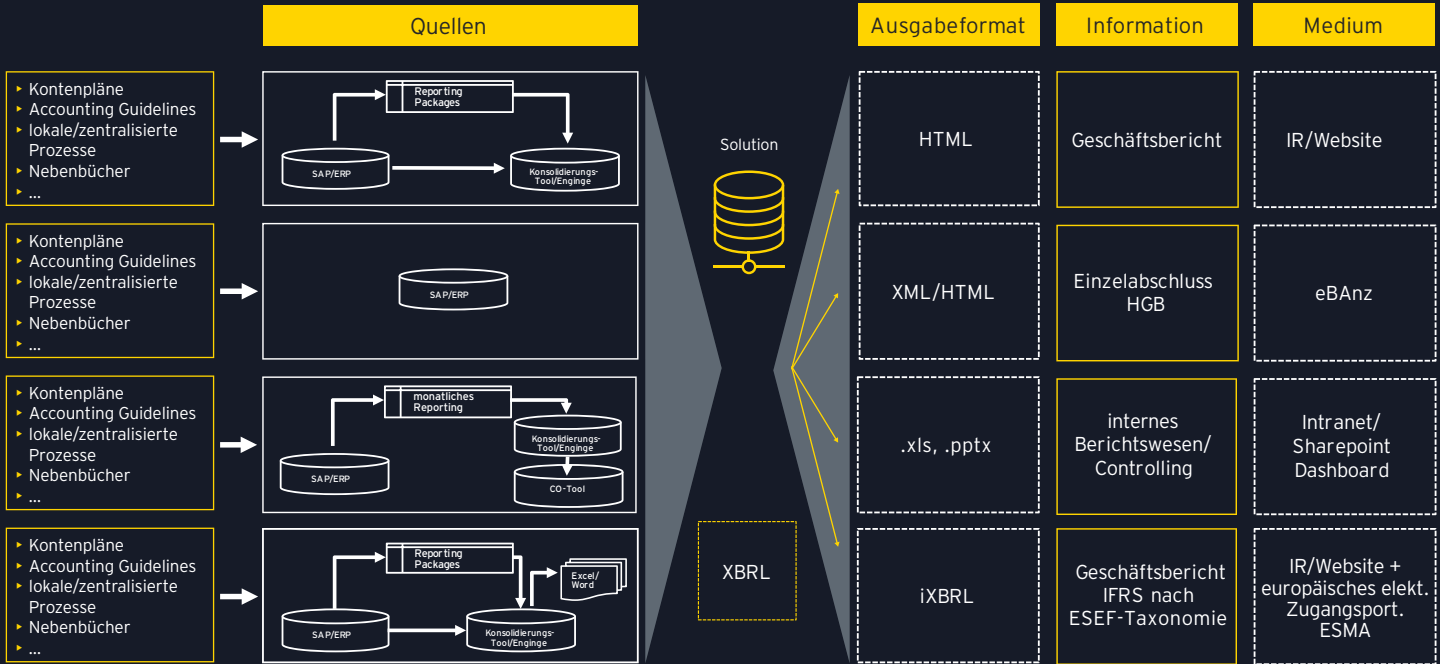


Ausgangslage

... im Sinne einer „one single source of truth“ wäre eine einzige Quelle für alle Berichtsarten sinnvoll ...



Zielbild



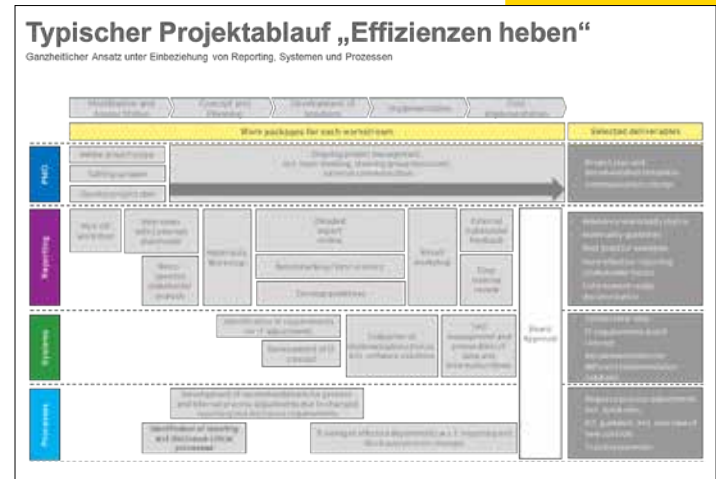
... neben der Back-End- Solution kommt auch die Front-End-Solution in Frage.

IT- und Prozess-Know-how aus einer Hand

Die Umsetzung des vorgeschlagenen ESMA-Standards ist vor dem Hintergrund weiterer Disclosure Improvements und in Abstimmung mit allen relevanten Stakeholdern sowie auf der Basis einer fundierten Analyse vorzunehmen.

EY hat einen ganzheitlichen Ansatz und erarbeitet mit Ihnen gemeinsam ein maßgeschneidertes Target Operating Model. Dabei soll auch unter Berücksichtigung der Organisation, der Landschaft und der Stakeholder die Qualität des Abschlusses erhöht und der Prozess der Notes-Disclosure-Erstellung bzw. der Erstellung des Geschäftsberichts optimiert werden.

In einem ersten Schritt veranstalten wir typischerweise Workshops, die speziell auf Ihr Unternehmen zugeschnitten sind. Dabei eruieren wir Ihre „Readiness“, sprechen über „pain points“, regen „Best Practices“ an und erstellen eine erste High-Level-Arbeits-/Ergebnishypothese.



“

Wir sehen die genannten regulativen Anforderungen als Chance, den bestehenden Erstellungsprozess zu verbessern, einen Beitrag zur Vergleichbarkeit zu leisten und einen Mehrwert zu erzielen, indem im Rahmen der Einführung der ESEF-Anforderungen erhebliche Effizienzpotenziale gehoben werden können.“

Ausgewählte weitere Fragestellungen/ Ausblick für die ESEF-Anwendung

Neben den Aspekten zur Umsetzung ergeben sich weitere Herausforderungen und Fragestellungen zur Veröffentlichung bis hin zur Prüfung des veröffentlichten Berichts nach dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat.

- ▶ Der Jahresfinanzbericht beinhaltet im Falle konzernrechnungslegungspflichtiger Emittenten neben dem IFRS-Konzernabschluss (bestehend aus Konzern-Bilanz, Konzern-Gesamtergebnisrechnung, Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung, Konzern-Kapitalflussrechnung und Konzern-Anhangangaben; zu den Anwendungszeitpunkten wird auf die o. g. „Key Facts“ verwiesen) weitere Elemente (beispielhaft: Konzern-Lagebericht, Konzern-Bilanzeid, Konzern-Bestätigungsvermerk). Für diese sieht der RTS ein Wahlrecht vor, auch sie mit iXBRL-Etikettierungen zu versehen. Von diesem Wahlrecht kann nur Gebrauch gemacht werden, sofern der Mitgliedstaat eine entsprechende nationale Taxonomie zur Verfügung stellt. Nationale Entwicklungen (z. B. XBRL Deutschland e. V.) sind zu verfolgen.

- ▶ Derzeit besteht (noch) keine Pflicht der Veröffentlichung für nicht konzernrechnungslegungspflichtige Emittenten.
- ▶ Derzeit besteht aus nationaler Gesetzgebung heraus (noch) keine Pflicht der Veröffentlichung von Einzel- und Konzernabschlüssen unter HGB nach dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat.
- ▶ Die Auswirkungen auf die Abschlussprüfung bzw. auf den Abschlussprüfer hinsichtlich seiner Einbeziehung, des Prüfungsobjekts, des Prüfungsumfangs und seines Berichts zum Urteil über die Prüfung wurde mit Blick auf die vorgelegten regulatorischen Änderungen noch nicht durch eine berufsständische Verlautbarung konkretisiert.
- ▶ Durch die Praxis werden weitere Fragestellungen und Konkretisierungen innerhalb der nächsten Wochen und Monate auf die Anwender zukommen.



Ihr ESEF-Subject-Matter-Team

Gerd Winterling

Telefon +49 6196 996 24271
gerd.winterling@de.ey.com

Urs Lenhardt

Telefon +49 711 9881 14551
urs.lenhardt@de.ey.com

Jennifer Weber

Telefon +49 621 4208 24296
jennifer.f.weber@de.ey.com

Lars Lettner

Telefon +49 6196 996 16045
lars.lettner@de.ey.com

Andreas Muzzu

Telefon +49 231 55011 22126
andreas.muzzu@de.ey.com

Carsten Taubert

Telefon +49 6196 996 25731
carsten.taubert@de.ey.com

Kontakt

Ihre Ansprechpartner des IFRS-Solution-Center in GSA

Region Mitte

Jörg Bösser

Telefon +49 6196 996 26944
joerg.boesser@de.ey.com

Gerd Winterling

Telefon +49 6196 996 24271
gerd.winterling@de.ey.com

Region West

Andreas Muzzu

Telefon +49 231 55011 22126
andreas.muzzu@de.ey.com

Region Nord/Ost

Robert Link

Telefon +49 30 25471 19604
robert.link@de.ey.com

Region Südwest

Claudia Weidle

Telefon +49 711 9881 10740
claudia.weidle@de.ey.com

Kristina Friederike Behr

Telefon +49 621 4208 14736
kristina.f.behr@de.ey.com

Region Bayern

Dr. Christine Burger-Disselkamp

Telefon +49 89 14331 13737
christine.burger-disselkamp@
de.ey.com

Christiane Hold

Telefon +49 89 14331 12368
christiane.hold@de.ey.com

Schweiz

Jolanda Dolente

Telefon +41 58 286 8331
jolanda.dolente@ch.ey.com

Österreich

Stefan Uher

Telefon +43 12 1170 1213
stefan.uher@at.ey.com

Sprechen Sie mit uns. Wir sind für Sie da.

te

Die globale EY-Organisation im Überblick

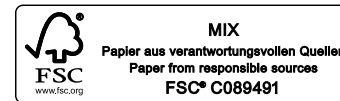
Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch *Building a better working world*.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter ey.com.

In Deutschland ist EY an 20 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2019 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

GSA Agency
HFI 1905-602
ED None



EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde CO₂-neutral und auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

ey.com/de